



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 0171015731207
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110103/0014-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 23. Juli 2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erstellten und mit Note vom 22. Mai 2007 unter der Zahl BMWA-30.680/0002-I/7/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

18.07.2007

Für den Bundesminister:
Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 0171015731207
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110103/0014-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen;
(Frist: 23. Juli 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 22. Mai 2007 unter der Zahl BMWA-30.680/0002-I/7/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Unbeschadet der Zielsetzungen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzlich anzumerken, dass sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie notwendigen Novellierung der Gewerbeordnung die Gelegenheit geboten hätte, diese generell im Hinblick auf die mit ihr verbundenen Bürokratielasten näher zu beleuchten. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen daher vorgeschlagen, die Verwaltungskosten im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und allenfalls abzubauen.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesvorhabens betrifft, ist festzuhalten, dass finanzielle Erläuterungen zwar vorliegen, jedoch betragsmäßig nicht quantifiziert werden. Vermisst werden vor allem detaillierte Angaben bezüglich der erwarteten Kostensteigerungen sowie der erhofften Kostensenkungen im Sinne des § 14 BHG bzw. den hierzu ergangenen Richtlinien gemäß BGBl. II Nr. 50/1999 idgF.

Im Übrigen hält das Bundesministerium für Finanzen fest, dass der aus der Vollziehung des Bundesgesetzes resultierende erhöhte Personal- und Sachaufwand von den zuständigen Bundesstellen aus eigenem zu tragen sein wird. Das Bundesministerium für Finanzen kann im Hinblick auf die angespannte Haushaltsslage keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

III. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 373a Abs. 1 und Abs. 4 – vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Der vorliegende Änderungsentwurf zur Gewerbeordnung sieht grundsätzlich eine sehr starke Ausgestaltung des Äquivalenzprinzips bei der Anerkennung von Befähigungsnachweisen von Bürgern aus EWR-/ EU-Staaten zur Ausübung eines Gewerbes vor. Die Bestimmungen der § 373a Abs. 1 und Abs. 4, welche den Marktzugang mit dem Ziel der Qualitätssicherung für die Kundinnen und Kunden erschweren, könnten daher aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen deutlich weniger restriktiv ausfallen:

§ 373a Abs. 1 legt für den Fall, dass in anderen EU-Mitgliedstaaten ein Gewerbe nicht reglementiert ist, fest, dass der Antragsteller aus einem anderen EU-/EWR-Land dieses Gewerbe mindestens zwei Jahre lang während der letzten zehn Jahre ausgeübt haben muss. Dies erscheint dem Bundesministerium für Finanzen eine relativ lange Zeitspanne und sollte verkürzt werden.

§ 373a Abs. 4 sieht eine Eignungsprüfung vor, wenn die Befähigungsanforderungen gemäß Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nicht erfüllt werden, das heißt, wenn eine „Befähigungslücke“ zwischen dem in Österreich erforderlichen Qualifikationsniveau und jenem in den anderen EU-/ EWR-Staaten besteht und dadurch ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko entsteht. Diese „Befähigungslücke“ ist sehr vage definiert und kann sich rasch bei extensiver Nutzung zu einer echten Marktzutrittsbarriere entwickeln. Als Grundsatz sollte aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen daher eher gelten, dass ein EU-/EWR-Staatsbürger ein Gewerbe in Österreich so anmelden kann, wie er dies in seinem eigenen Land tun könnte. Diese Bestimmung ist zudem mit einem Bürokratieaufwand (Einsetzung von Kommissionen, Lehrgänge, etc.) verbunden, welcher reduziert werden könnte.

Zu § 365m Abs. 3 Z 3 – Unternehmensberater

§ 365m Abs. 3 Z 3 legt fest, dass die Bestimmungen der §§ 365m bis 365z unter anderem auch für Unternehmensberater bei der Erbringung von Dienstleistungen, die in § 365m Abs. 3 Z 3 lit. a bis e angeführt sind, gelten.

Die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (RL 2005/60/EG) kennt den Begriff „Unternehmensberater“ nicht, sondern spricht in Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. c von „Dienstleistern für Trusts und Gesellschaften“ und definiert diesen Begriff in Art. 3 Z 7.

Das Bundesministerium für Finanzen weist darauf hin, dass der Begriff des „Dienstleisters für Trusts und Gesellschaften“ aus der RL 2005/60/EG umfassend und abschließend im Begriff des Unternehmensberaters in § 365m Abs. 3 Z 3 enthalten sein muss, damit Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. c iVm Art. 3 Z 7 der RL 2005/60/EG entsprochen wird.

Zu § 365s Abs.1 – erhöhte Pflichten beim Ferngeschäft

Für die Identifizierung im Ferngeschäft sieht § 365s Abs. 1 des Gesetzesentwurfes unter anderem vor, dass dem Kunden Bestell- und Auftragsformulare an die angegebene Adresse mit eingeschriebener Briefsendung zuzustellen sind.

Art. 13 Abs. 2 lit. a der RL 2005/60/EG gibt im Hinblick auf die Identifizierung im Ferngeschäft jedoch vor, dass die „Kundenidentität durch zusätzliche Dokumente, Daten oder Informationen nachgewiesen wird“. Eine „angegebene Adresse“ erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen dieses Erfordernis nicht zu erfüllen, da eine „angegebene Adresse“ keine nachweisbare, rechtliche Verknüpfung mit der Identität einer Person zulässt. So könnte eine beliebige Adresse (Postfach, Adresse eines Verwandten, Freundes, Geschäftspartners, etc.) vom Kunden angegeben werden.

Im Vergleich dazu gewährleistet die Angabe des Wohnsitzes bzw. des Sitzes einer juristischen Person – wie bereits jetzt in § 40 Abs. 8 Z 1 Bankwesengesetz vorgesehen –, dass die Kundenidentität durch zusätzliche Daten nachgewiesen wird und steht somit in Einklang mit Art. 13 Abs. 2 lit. a der RL 2005/60/EG, da der Wohnsitz bzw. Sitz mit der Identität einer Person verknüpft und anhand des Melderegisters bzw. des Handelsregisters nachprüfbar ist.

§ 365s Abs. 2 – erhöhte Pflichten für Versteigerer

Das Erfordernis lediglich der Übermittlung einer leserlichen Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises durch den Kunden in § 365s Abs. 2 des Gesetzesentwurfs erscheint gegenüber den Erfordernissen zur Kundenidentifizierung in § 365s Abs. 1 (eingeschriebene Briefsendung an die Adresse des Kunden und Übermittlung einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises) eine Erleichterung darzustellen.

Da aber beim Ferngeschäft im Zusammenhang mit Versteigerungen kein geringeres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht als bei sonstigen Ferngeschäften, deckt sich eine (erleichternde) Ausnahmeregelung für Ferngeschäfte im Zusammenhang mit Versteigerungen nicht mit den entsprechenden Bestimmungen der RL 2005/60/EG.

Das Bundesministerium für Finanzen schlägt daher vor, neben dem Erfordernis der Übermittlung einer leserlichen Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises die Zusendung der rechtsgeschäftlichen Erklärung des Versteigerers mittels eingeschriebener Briefsendung an den Wohnsitz des Kunden bzw. die Adresse des Sitzes der juristischen Person vorzusehen.

Des Weiteren legt § 365s Abs. 2, 2. Satz des Gesetzesentwurfs fest, dass Versteigerer besondere Aufmerksamkeit darauf richten sollten, „das erhöhte Geldwäscherisiko infolge der physischen Abwesenheit des Kunden auszugleichen, etwa indem zusätzliche Maßnahmen gesetzt werden, die Angaben [Anm.: zur Kundenidentität] zu überprüfen“. Durch diese Wortwahl würde es den Versteigerern überlassen bleiben, ob sie überhaupt zusätzliche Maßnahmen zur Überprüfung der Kundenidentität ergreifen, während Art. 13 Abs. 2 der RL 2005/60/EG eindeutig bestimmt, dass die der RL unterliegenden Institute und Personen (also auch Versteigerer) zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen haben. Beispiele für solche Maßnahmen werden in Art. 13 Abs. 2 lit. a bis c der RL 2005/60/EG aufgezählt.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird daher vorgeschlagen, das Wort „etwa“ in § 365s Abs. 2 2. Satz des Gesetzesentwurfs zu streichen und als Beispiel für eine zusätzliche Maßnahme zur Überprüfung der Kundenidentität die Abwicklung der ersten Zahlung über ein Konto, das im Namen des Kunden bei einem der RL 2005/60/EG unterliegenden Kreditinstitut eröffnet wurde, anzuführen.

Zu § 365s Abs. 3 - Zahlung über das Konto des zu identifizierenden Kunden

§ 365s Abs. 3 legt fest, dass im Rahmen von Ferngeschäften die sonstigen Identifizierungsmaßnahmen (eingeschriebene Briefsendung an die angegebene Adresse, Übermittlung einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises) entfallen können, wenn die erste Zahlung über ein Konto abgewickelt wird, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut errichtet wurde. Die Zahlung über ein Konto des zu identifizierenden Kunden wird somit zum einzigsten Mittel der Identifizierung.

Dem gegenüber sieht Art. 13 Abs. 1 der RL 2005/60/EG vor, dass unter anderem beim Ferngeschäft zusätzliche, über die Art. 7 ff. der RL 2005/60/EG hinaus gehende Maßnahmen

bei der Identifizierung eines Kunden ergriffen werden müssen, um das erhöhte Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beim Ferngeschäft auszugleichen. Als solch eine zusätzliche Maßnahme wird in Art. 13 Abs. 2 der RL 2005/60/EG unter anderem die Zahlung über ein Konto des zu identifizierenden Kunden vorgeschlagen. Das bedeutet, dass die Zahlung über ein Konto des zu identifizierenden Kunden nur als weiterer, zweiter Schritt im Rahmen der Identifizierung des Kunden, der den Grunderfordernissen (eingeschriebene Briefsendung an die angegebene Adresse, Übermittlung einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises) folgt, festgelegt werden kann.

Die Zahlung über ein Konto des zu identifizierenden Kunden als einzige Maßnahme zur Kundenidentifizierung würde sonst sogar eine Erleichterung gegenüber den „normalen“ Sorgfaltspflichten in Art. 6 ff der RL 2005/60/EG (und § 365o des vorliegenden Entwurfs) darstellen, da in jenem Fall, in dem der Kunde zur Feststellung der Identität physisch anwesend war, die Zahlung über ein Konto des zu identifizierenden Kunden als nicht ausreichend angesehen wird.

Um den Anforderungen der RL 2005/60/EG zu entsprechen, schlägt das Bundesministerium für Finanzen daher vor, die Zahlung über ein Konto des zu identifizierenden Kunden als zusätzliche Maßnahme zu den sonstigen Identifizierungsmaßnahmen (eingeschriebene Briefsendung an die angegebene Adresse, Übermittlung einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises) vorzusehen.

Zu § 365y Abs. 1 Z 2 – Aufbewahrung von Belegen und Aufzeichnungen

§ 365y Abs. 1 Z 2 sieht vor, dass „alle Belege und Aufzeichnungen betreffend Geschäftsbeziehungen und Transaktionen soweit sie [Anm.: die Gewerbetreibenden] darüber verfügen“ aufzubewahren sind.

Soweit der Zusatz „soweit sie darüber verfügen“ klarstellen soll, dass nur solche Belege und Aufzeichnungen aufzubewahren sind, zu denen der Gewerbetreibende im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung und Transaktion rechtlich oder faktisch Zugang haben konnte bzw. musste, erscheint der Sinn eines solchen Zusatzes als nicht nachvollziehbar, da dem Gewerbetreibenden – e contrario – keinesfalls vorgeschrieben werden könnte, Belege und

Aufzeichnungen aufzubewahren, zu denen er zu keinem Zeitpunkt rechtlich oder faktisch Zugang hatte bzw. haben musste. Ein solcher Zusatz würde daher zu irreleitenden Interpretationen führen.

Sollte der Zusatz „soweit sie darüber verfügen“ aber eine andere als die eben ausgeführte Einschränkung der Aufbewahrungspflicht bedeuten, so entspricht eine solche Einschränkung nicht dem Wortlaut der RL 2005/60/EG (insbesondere deren Art. 30ff) und sollte daher entfallen.

Zu § 382 Abs. 30 – Inkrafttretensbestimmungen

Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird den registerführenden Stellen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, der Finanzmarktaufsicht und der WKO (nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens) ein Umsetzungsvorschlag für den Datenverkehr mit dem zentralen Gewerberegister seitens des Bundesministeriums für Finanzen übermittelt. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass die bundesweite Umsetzung erfahrungsgemäß einen Zeitraum von 3 bis 4 Monaten beansprucht. Diesem Umstand Rechnung tragend, möge daher ein entsprechender Zeitraum im Rahmen der Inkrafttretensbestimmungen (§ 382 Abs. 30) des Bundesgesetzes berücksichtigt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

18.07.2007

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)